

BGer 9F_8/2020 vom 17. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9F_8_2020

FR: TF 9F_8/2020 du 17 septembre 2020

IT: TF 9F_8/2020 del 17 settembre 2020

Erwägungen

E. 1.1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine nochmalige Überprüfung der einem bundesgerichtlichen Urteil zugrunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Das Gesuch muss einen solchen anrufen oder zumindest Tatsachen nennen, die von einem gesetzlichen Revisionsgrund erfasst sind. Ob im konkreten Fall ein Grund zur Revision vorliegt, ist nicht eine Frage des Eintretens, sondern der materiellen Beurteilung. Allerdings gelten auch für die Revision die in Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genannten Anforderungen. Die Begehren sind demnach zu begründen, d.h., es ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern einer der in Art. 121 ff. BGG genannten Revisionsgründe bzw. eine entsprechende Rechtsverletzung vorliegen soll (u.a. Urteile 5F_18/2020 vom 16. Juni 2020 E. 2 und 9F_3/2020 vom 11. März 2020 E. 1.1, je mit Hinweisen).

E. 1.2

Anzumerken ist, dass die Revision als ausserordentliches Rechtsmittel nicht dazu dient, einen Entscheid, den eine Partei für unrichtig hält, umfassend neu beurteilen zu lassen. Sie soll vielmehr die Möglichkeit bieten, Mängel zu beheben, die so schwer wiegen, dass sie unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht hinzunehmen sind. Welche Mängel als derart schwerwiegend zu betrachten sind, hat der Gesetzgeber in den Art. 121-123 BGG abschliessend umschrieben (Urteile 9F_8/2017 vom 18. August 2017 E. 1.2 und 8F_6/2016 vom 7. April 2016 E. 2.1).

E. 2

Die Gesuchstellerin nimmt in ihrer Eingabe weder auf einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 ff. BGG Bezug, noch führt sie eine entsprechende sachbezogene Begründung an. Vielmehr weist sie zur Hauptsache erneut, wie bereits im vorangegangenen bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren, auf ihre respektive die gesundheitlichen Probleme ihres Ehemannes hin, welche es ihr verunmöglicht hätten, die Beschwerdefrist zu wahren. Soweit sie damit (sinngemäss) eine Verletzung von Verfahrensvorschriften (Art. 121 lit. c [einzelne Anträge sind unbeurteilt geblieben] und d [das Gericht hat in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt] BGG) geltend machen will, zielen ihre Ausführungen ins Leere, da mit dem bundesgerichtlichen Nichteintretensurteil weder ein Anwendungsfall von Art. 121 lit. c BGG noch ein Versehen im Sinne von Art. 121 lit. d BGG vorliegt (Urteil 8F_15/2016 vom 24. November 2016 E. 2.2 mit Hinweisen und 2.3). Im Übrigen hat sich das Bundesgericht eingehend mit den entsprechenden Vorbringen der Gesuchstellerin befasst und dargelegt, weshalb diese keine

Hindernisgründe nach Art. 50 Abs. 1 BGG darstellen. Ebenfalls unbehelflich sind sodann die Ausführungen, welche sich auf die Ausrichtung von EL an sich beziehen, bildete Prozessthema des besagten Nichteintretensurteils doch einzig die Frage der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels respektive des Vorliegens allfälliger Fristwiederherstellungsgründe. Schliesslich kann auf die von der Gesuchstellerin beantragte Einholung der im Prozess 9C_466/2020 ergangenen vorinstanzlichen Akten verzichtet werden, da sich daraus nichts Entscheidwesentliches für das vorliegende Verfahren ergeben könnte (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236; Urteil 8C_441/2020 vom 19. August 2020 E. 3.2.5).

E. 3

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet, weshalb sich das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos erweist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.